

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

N^o 55.

Mittwoch, den 26. Mai.

1915.

Höchster Erlaß.

Die Wiederkehr Meines Geburtstages gibt Mir willkommenen Anlaß im Rückblick auf das vergangene Jahr Meinen teuren Lippern, die sich in allen Prüfungen dieser großen weltbewegenden Zeit mit höchstem Opfermut in heiliger Begeisterung als echte Deutsche glänzend bewährt haben, Meinen warmen landesväterlichen Dank zu sagen.

Mein Dank gilt vor allem unseren wackeren Soldaten draußen in Feindesland. Ihre Kampfesfreudigkeit, Tapferkeit und Ausdauer sichern ihnen unvergänglichen Ruhm. Nicht minder Dank gebührt aber auch denen, die in der Heimat in edlem Wettstreit unermüdlich helfen und sorgen, unser Land und Volk stark zu halten, die Leiden des Krieges zu lindern und die grausamen Wunden, die er schlägt, zu heilen. Ihnen allen aus tiefstem Herzen kommenden Dank!

Der Ernst der Zeit verbietet die sonst am Geburtstage des Landesherrn üblichen Feiern. Ich bitte aber auch, da Ich im Begriffe stehe, Mich wieder zu Meinem Bataillon ins Feld zu begeben, von allen Mir freundlich zugedachten persönlichen und schriftlichen Glückwünschen abzusehen. Jedes weitere treue Dienen und Opfern für das Vaterland und Schaffen von Werken christlicher Liebe, wird Mir die höchste wahre Geburtstagsfreude sein.

Gott der Herr schirme und segne unser tapferes Heer und schenke dem Deutschen Vaterlande einen ruhmvollen Sieg und einen dauernden Frieden.

Gegeben Detmold, den 26. Mai 1915.

Leopold.

Die Nr. 61 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1915, enthält:

- Nr. 4739. Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915.
- Nr. 4740. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543). Vom 20. Mai 1915.
- Nr. 4741. Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915.

(Nr. 4739). Bekanntmachung
über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfütter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Ausführungsbestimmung.

Zum Erlasse eines Verbots, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfütter ohne behördliche Genehmigung abgemäht oder verfüttert wird, sind die Verwaltungsämter und Magistrate zuständig.

Detmold, den 25. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Viedenweg.

(Nr. 4741). Bekanntmachung
der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats.
Vom 20. Mai 1915.

Auf Grund des Artikel V der Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) werden die Texte

1. der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359),
 2. der Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377),
 3. der Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543)
- in der geänderten Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 2.

Im Mahnverfahren kann der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen, solange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist; die Dauer der Frist ist in dem Antrag zu bezeichnen. Abschrift des Antrags ist dem Gläubiger zuzustellen. Erklärt er sich mit der Bestimmung der beantragten Frist einverstanden, so ist in dem Vollstreckungsbefehle die Vollstreckung von dem Ablauf der Frist abhängig zu machen. Verweigert er die Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Zahlungsbefehl erlassen ist.

§ 3.

Wird ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

§ 4.

Auf Antrag des Schuldners kann das Amts-

gericht, bei dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für eine Forderung, die der Schuldner anerkennt, eine Zahlungsfrist bewilligen. Die Entscheidung, die ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Forderung rechtshängig oder vollstreckbar ist. In dem Beschlusse, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§ 5.

Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Einstellung ist auch vor dem Beginne der Vollstreckung zulässig. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2, 4 bestimmt worden, so findet § 5 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 6.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden oder in einem Vergleich eine Zahlungsfrist bewilligt, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

In den Fällen der §§ 4 und 5 betragen die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehntele des Sakes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290) Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten.

Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 4 und des § 6 Abs. 2, 3 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290) gelten entsprechend.

§ 2.

Die Kosten des Prozesses können der obliegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obliegt.

§ 3.

Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Voll-

streckungsklausel (§ 732 der Zivilprozeßordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden.

§ 1.

Die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. S. 290) kann bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn der Rechtsstreit die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld betrifft.

§ 2.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen) wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche kann für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen. Die Einstellung kann mehrfach erfolgen; sie ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

VII. Armeekorps. Münster, 20. Mai 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. Ib Nr. 13450.

Da die Anwendung des zur Vertilgung von Ungeziefer bestimmten Mittels „Plagin“ zu Gesundheitsstörungen (schweren Hauterkrankungen infolge Narkwirkung) geführt hat, verbiete ich hiermit für meinen Korpsbereich unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 die Anpreisung und den Vertrieb des genannten Mittels.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe

verwirrt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Sayl.

Aus Anlaß einer Anfrage machen wir allgemein darauf aufmerksam, daß die Freigabe von Weizen zur Herstellung von Gistweizen für die Vertilgung der Mäuse nicht zu geschehen hat, da andere Mittel ausreichend zur Verfügung stehen. Nach den in Nr. 30, 32 und 33 der „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ Jahrgang 1914 veröffentlichten Berichten über die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt und von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft angestellten Versuche zur Bekämpfung der Feldmäuse ist das Schwefelkohlenstoff- und Schwefelbiogen-Verfahren am meisten zu empfehlen.

Detmold, den 22. Mai 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Viedenweg.

Von Fr. Vembke und Professor H. Sohnrey ist ein Kriegelesebuch für deutsche Schulen unter dem Titel „Fürs Vaterland“ herausgegeben. Dieses zeitgemäße und gediegene Buch, auf dessen Sonderausgabe „Vaterländisches Lesebuch für Fortbildungsschulen“ in Nr. 47 schon hingewiesen ist, wird hierdurch empfohlen.

Detmold, den 19. Mai 1915.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung.
Pustkuchen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. d. M., Einbruchsdiebstahl bei Heuwinkel in Ehrentrop und Hellweg in Müssen betr., wird mitgeteilt, daß als Täter der Arbeiter Bernhard Sgodzai aus Kunau nicht in Frage kommt.

Detmold, den 20. Mai 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 17. d. M. sind dem Bäckermeister Ernst Brockmann in Detmold, Weinbergstraße 6, aus der Ladentrecke etwa 50 M in Scheinen, Silber und Nickel entwendet worden. Als Täter kommen zwei Jungen in Frage, von denen der ältere

etwa 13—14, der jüngere 7—8 Jahre alt ist. Der größere der Jungen ist von schlanker Statur, blond, hat schmales Gesicht und blonde Augen.

Um Nachforschung nach den Tätern und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 151/15 wird ersucht.

Detmold, den 21. Mai 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Brandes.

Am Reuterpfad ist eine Geldbörse mit Inhalt gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 18. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Nachdem unter dem Rindviehbestande auf der zur Domäne Varenholz gehörigen Weide, der „Rahste“ der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird über die verseuchte Weide die Sperre verhängt.

Brake in Lippe, den 22. Mai 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter I. d. Nr. 148 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Wilhelm Baade und Alwine Baade, geborene Riefe, genannt Lufebart in Waddenhausen Nr. 1, haben nach der Verhandlung vom 19. Mai 1915 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. mit der Maßgabe eingeführt, daß der Ehemann die alleinige Verfügung über den gemeinschaftlichen Grundbesitz hat.

Vage, den 19. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Fritz Blome und Karoline Blome, geborene Rose, Nr. 90 zu Leopoldstal, am 21. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 22. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Hermann Möller und Luise Möller, geborene Wolff, Nr. 45 zu Leopoldstal, am 21. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 22. Mai 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Das Verschieben von Briefen und Postkarten in Drucksachsendungen bildet fortgesetzt die Ursache unliebsamer Briefverschleppungen und Briefverluste. Ungeachtet wiederholter Anmahnungen durch die Presse und trotz unmittelbarer Einwirkung der Postanstalten auf die Absender werden viele Drucksachsendungen leider immer noch in so mangelhafter Verpackung zur Post eingeliefert, daß sie leicht zu Fallen für kleine Sendungen werden. Als besonders gefährlich in dieser Beziehung erweisen sich, wie wiederholte Feststellungen bestätigen, die häufig zur Versendung von Drucksachen benutzten offenen Briefumschläge, bei denen die Absender die am oberen Rand oder

an der Seite vorhandene Klappe nach innen einschlagen. In den dadurch entstehenden Spalt verschieben sich unbemerkt Briefe, Postkarten usw., die dann in der Drucksache oft weite Irrfahrten machen. Im eigenen Interesse des Publikums muß eindringlich davor gewarnt werden, die Klappe solcher Umschläge nach innen einzuschlagen; viel besser ist es, die Klappe über die Rückseite des Umschlags lose überhängen zu lassen. Als recht zweckmäßig haben sich Umschläge bewährt, die an der Verschlussklappe einen jungenartigen Ansatz haben, der in einen äußeren Schlitze des Umschlags gesteckt wird. Sie sichern den Inhalt vor dem Herausfallen und verhindern das Einschleichen anderer Sendungen; ihre möglichst ausgedehnte Verwendung ist im allgemeinen Interesse zu wünschen. Verhältnismäßig häufig verschieben sich auch Briefe usw. in Zeitungen, die unter Streifband verschickt werden. Es ist dringend zu raten, die Streifbänder so fest wie möglich um die Zeitungen zu legen, nachdem diese umschnürt worden sind.